



Pressemitteilung

Nummer 006/2019 vom 6. Februar 2019
Seite 1 von 2

Das Führungszeugnis erhält ein neues Aussehen

Bonn. Oben ein weißes Adressfeld, unten ein großer Bundesadler auf grünlichem Papier mit Wellenmuster, bedruckt mit schlichtem Text und hoffentlich den Worten „Keine Eintragung“: Jeder, der schon einmal ein Führungszeugnis in den Händen hielt, kennt dessen unverwechselbares Erscheinungsbild. Jetzt hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) zur Verbesserung der amtlichen Urkunde einige Details geändert.

Ab dem 18. Februar 2019 hat das Führungszeugnis ein neues Aussehen. Es wurde hinsichtlich des Datenschutzes und der Fälschungssicherheit verbessert. Außerdem ist das neue Führungszeugnis übersichtlicher und internationaler. So stehen die Daten zur Person jetzt bei jedem Führungszeugnis einheitlich oben rechts auf der Seite, unabhängig davon, ob Eintragungen vorhanden sind oder nicht. Die Bezeichnungen der Personendaten werden künftig in deutscher, englischer und französischer Sprache aufgeführt.

Das Wichtigste in mehreren Sprachen

Der für Antragsteller/-innen wichtigste Inhalt des Führungszeugnisses ist wohl der Vermerk, dass „keine Eintragung“ vorliegt. Auch diese Information wird nun zusätzlich auf Englisch („No record“) und auf Französisch („Néant“) ausgewiesen. „So kann anhand des neuen Führungszeugnisses auch im Ausland oftmals ohne Übersetzung verstanden werden, dass eine Person nicht vorbestraft ist“, erklärt Joachim Pfeiffer, Vizepräsident des BfJ und Leiter der für die zentralen Register zuständigen Abteilung. Auffällig ist zudem die Veränderung des Adressfelds oben links. Das weiße Rechteck wurde deutlich vergrößert.

Menschen, die regelmäßig mit Führungszeugnissen arbeiten, werden die Unterschiede schnell bemerken. Allerdings bleiben die grundsätzlichen Erkennungsmerkmale erhalten, sodass das Führungszeugnis auch weiterhin zweifellos als solches erkannt werden kann. Pfeiffer: „Das grüne Spezialpapier, den Bundesadler, die grobe Anordnung – diese Dinge haben wir beibehalten, gerade, weil sie so einen Wiedererkennungswert haben.“ Neben dem Führungszeugnis wurden auch alle übrigen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in gleicher Weise angepasst.

Gebühr bleibt gleich

Da weder der Gesetzgeber noch das BfJ für Führungszeugnisse eine bestimmte Gültigkeitsdauer vorgeben, wird das alte Führungszeugnis nicht abrupt aus dem Alltag verschwinden. Während einer gewissen Über-

HAUSANSCHRIFT

Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

POSTANSCHRIFT

53094 Bonn

Tel +49 228 99 410-4444

Fax +49 228 99 410-4614

pressestelle@bfj.bund.de

www.bundesjustizamt.de



Nummer 000/2019 vom 24. Januar 2019
Seite 2 von 2

gangszeit werden beide Varianten im Umlauf sein und können von Stellen, denen Führungszeugnisse vorgelegt werden, gleichermaßen anerkannt werden.

Die Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses bleibt unverändert bei 13,– Euro. Mit dem neuen elektronischen Personalausweis kann es direkt im Internet über das amtliche Online-Portal des BfJ unter fuhrungszeugnis.bund.de beantragt werden. Alternativ ist die persönliche Antragstellung bei der örtlichen Meldebehörde möglich.

Übrigens: Im Volksmund ist oftmals noch der Begriff „polizeiliches Führungszeugnis“ zu hören. Er stammt aus der Zeit, als es tatsächlich von den zuständigen Polizeidienststellen ausgestellt wurde. Dies liegt jedoch rund 100 Jahre zurück, sodass die korrekte Bezeichnung schlicht „Führungszeugnis“ lautet.

*Bildunterschrift 1:
Das neue Layout des Führungszeugnisses*

*Bildunterschrift 2:
Vizepräsident des Bundesamts für Justiz Dr. Joachim Pfeiffer und Leiter der zentralen Register.*